

Versicherungsschutz beim Aufenthalt und auf dem Weg zum „stillen Örtchen“

Die Erledigung von persönlichen Bedürfnissen während der Arbeitszeit lässt sich nicht ausschließen. Darunter fällt auch das Aufsuchen der Toilette. Da die Unfallversicherung gerade nicht das allgemeine Lebensrisiko abdeckt, ist auch hier eine Abgrenzung der privaten und der betrieblichen Interessen erforderlich. Versichert sind nur Tätigkeiten, die den Interessen des Unternehmens zu dienen bestimmt sind.

Der innere Zusammenhang

Grundsätzlich weist ein so persönliches Bedürfnis, wie das Aufsuchen der Toilette, keinen inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit auf. So ist auch die Verrichtung der Notdurft dem privaten Bereich zuzurechnen. Die Rechtsprechung argumentiert hinsichtlich der Zurechnung des Aufenthaltes in der Toilette zum unversicherten Bereich in der Weise, dass dieses Bedürfnis unabhängig von der versicherten Tätigkeit erforderlich ist, d.h. auch im häuslichen Bereich entstanden wäre. Es ist damit auch während der Arbeitszeit und auf der Arbeitsstätte unversichert.

Ausnahmen

Ausnahmen bestehen nur dann, wenn Umstände aus dem versicherten Risikobereich, d.h. der Arbeitsstätte, rechtlich wesentlich zum Unfall beigetragen haben. Es müssen sich also Gefahrenmomente verwirklicht haben, die dem Versicherten bei seinem normalen Verweilen am Wohn- oder Betriebsort nicht begegnet wären. Solche gefahrenerhöhenden Momente sind z.B. die besonders große Enge eines Toilettenraumes, glatter oder verunreinigter Boden. Nach der Rechtsprechung zählen dazu nicht die gewöhnliche Härte des Fußbodens, des Toilettenbeckens oder des Materials der Kabinenverschalung.

Der Weg zur Toilette

Anders wird der Versicherungsschutz für den Weg, der zurückgelegt werden muss, um die Toilette aufzusuchen, beurteilt. Der Betriebsbezogenheit ergibt sich deshalb, weil gerade dieser konkrete Weg nicht angefallen wäre, wenn der Versicherte nicht der betrieblichen Tätigkeit nachgehen würde. Die Grenze an der der Versicherungsschutz endet bzw. beim Verlassen wieder auflebt, ist die Tür zum Zugang zu den Toilettenräumlichkeiten. Das bedeutet, unabhängig davon ob es sich um eine einzelne Toilettenkabine handelt oder um eine aus mehreren Räumen bestehende Toilettenanlage, der Versicherungsschutz endet mit dem Durchscheiden der Außentür zu den Toilettenräumlichkeiten bzw. lebt dann wieder auf.

Beispiel:

Frau A. befand sich in der Toilettenkabine als eine Kollegin die unverschlossene Tür zur Toilette aufriss. Dabei wurde A am Kopf bzw. Auge verletzt und zog sich eine Schädelprellung mit dem Verlust des linken Auges zu.

Die Anerkennung als Arbeitsunfall wurde abgelehnt, da sich A zum Zeitpunkt des Unfalls in der Toilettenkabine, d.h. in einem unversicherten Bereich, befand. Versicherungsschutz während des Aufenthalts in der Toilette besteht nicht. Nur für Wege zu einem Ort an dem die Notdurft verrichtet werden soll besteht Versicherungsschutz, weil diese Wege dadurch anfallen, dass sich die Versicherten auf der Betriebsstätte befinden. Und somit die Notdurft an einem anderen Ort verrichten müssen als sie dies von ihrem häuslichen Bereich aus getan hätten.

Auch stellen die örtlichen Gegebenheiten keine besondere Gefahrenquelle dar, die wesentlich zu dem Unfall geführt haben. Beim Aussuchen der betrieblichen Toilette besteht

grundsätzlich keine größere Gefährdung als etwa beim Aufsuchen der häuslichen Toilette. (Urteil des Bayrischen Landessozialgerichts vom 06.05.2003, Az. L3 U 323/01)

Der Weg zur Toilette auf dem Arbeitsweg

Auch auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause ist der Weg zum Aufsuchen geeigneter Örtlichkeiten versichert. Wenn auf diesen Wegen beispielsweise eine Bedürfnisanstalt aufgesucht werden muss, steht auch dieser Weg unter Versicherungsschutz. Der innere Zusammenhang dieser Unterbrechung und der Zurücklegung des versicherten Weges wird deshalb bejaht, weil der Versicherte, wenn er diesen Weg nicht hätte zurücklegen müssen, nicht der Zwangslage ausgesetzt gewesen wäre, sein Bedürfnis außerhalb seines häuslichen Bereichs und somit in einem fremden Gefahrenkreis zu verrichten. Versicherungsschutz wurde vom Bundessozialgericht beispielsweise auch für den Abstieg auf der Treppe in eine unterirdische Bedürfnisanstalt bejaht. Selbst wenn die Notdurft unzulässigerweise an einer hierfür nicht vorgesehenen Stelle, z.B. im Freien, verrichtet worden ist, kann Versicherungsschutz bestehen. Auch verbotswidriges Handeln, z.B. das Überqueren von Gleisen zur Verrichtung der Notdurft, steht der Annahme von Versicherungsschutz grundsätzlich nicht entgegen.

Welche Grundsätze gelten auf Dienstreisen?

Bei Dienstreisen ist der Weg vom Hotelzimmer zur Toilette grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Versicherungsschutz kann aber auch hier wiederum dann bestehen, wenn besondere Gefahrenmomente im Bereich der Übernachtungsstätte wesentlich zum Unfall beigetragen haben, z.B. Unfall zur Nachtzeit auf der Treppe zur Toilette.

- entnommen aus: **Sicherheitsbeauftragter, Heft 8/2005, S. 17**